

Mit Änderung des FM-GwG in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-RL) fallen Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen in den Anwendungsbereich des FM-GwG und damit unter die Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA). Dieses Informationsblatt hebt die Änderungen des FM-GwG hervor, die für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen relevant sind.

Schlüsseldefinitionen:

- **Virtuelle Währungen**: eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.
- **Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen**: alle Dienstleister, die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten:
 - o Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);
 - o den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;
 - o den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;
 - o die Übertragung von virtuellen Währungen;
 - o die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen.

Neue Registrierungspflicht:

Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, die im Inland beabsichtigen, ihre Tätigkeit zu erbringen oder vom Inland aus ihre Tätigkeiten anzubieten, haben zuvor bei der FMA eine Registrierung zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

1. der Name oder die Firma des Dienstleisters und sofern vorhanden der oder die Geschäftsleiter;
2. der Sitz des Unternehmens und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift;
3. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Dienstleistungen hervorgeht;
4. eine Beschreibung des internen Kontrollsystems, das der Antragsteller einzuführen beabsichtigt, sowie eine Beschreibung der geplanten Strategien und Verfahren und
5. bei juristischen Personen zusätzlich die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung am Antragsteller halten.

Personen, die Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen ohne die erforderliche Registrierung anbieten, werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 Euro bestraft. Die Registrierungspflicht tritt am 10. Januar 2020 in Kraft, eine freiwillige Registrierung ist jedoch ab dem 1. Oktober 2019 möglich.

KYC/AML-Anforderungen:

Die Änderungen des FM-GwG sehen vor, dass Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen die gleichen Kundenidentifikations- und Sorgfaltspflichten wie Kreditinstitute und Finanzinstitute haben.